



„Das Leise hat eine starke Stimme.“

(Chinesische Weisheit)

Titelthema

**Liebe Leserin,
lieber Leser,**

zur kurzfristigen und (vermeintlich) unproblematischen Bereitstellung von Liquidität leisten Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft häufig Einlagen, die nicht als (gesellschaftlich aufwendige) Kapitalerhöhung erfasst, sondern in die Kapitalrücklage eingestellt werden. Die Kapitalrücklage dient in der Praxis ferner als Anknüpfungspunkt einer Kapitalauszahlung der Gesellschaft an die Anteilseigner, z.B. sofern Gewinnrücklagen zwecks Ausschüttung nicht in ausreichender Höhe vorhanden sind. Sowohl bei der Dotierung als auch der späteren Auflösung werden die steuerrechtlichen Implikationen hierbei nicht selten übersehen, zumal das Zusammenspiel von Gesellschafts-, Handels- und Steuerrecht eine hohe Komplexität aufweist. Im Folgenden möchten wir daher die Grundzüge der bilanziellen und steuerrechtlichen Behandlung derartiger Zahlungen aufzeigen:

I. Bilanzierung von Kapitalrücklagen und steuerliche Einordnung

Kapitalrücklagen sind gemäß § 266 Abs. 3 HGB Bestandteil des Eigenkapitals einer Kapitalgesellschaft. Einstellungen in und Auflösung von Kapitalrücklagen haben bei Aufstellung der Bilanz zu erfolgen.

Steuerrechtlich wird das Eigenkapital grundsätzlich ebenfalls nach § 266 HGB unterstellt. Es bestehen aus Vereinfachungsgründen eigene steuerrechtliche Kategorien und die Grundannahme, dass das Nennkapital einer Kapitalgesellschaft aus Einlagen der Gesellschafter besteht.

- Bestehen jedoch mehr Einlagen von Gesellschaftern, als Nennkapital vorhanden ist (z.B. aufgrund von Zuzahlungen der Gesellschafter in die Kapitalrücklage), sind diese als Bestand auf dem steuerlichen Einlagenkonto gemäß § 27 KStG auszuweisen.

- Bestehen demgegenüber weniger Einlagen in der Gesellschaft, als Nennkapital vorhanden ist (z.B. bei einer vorangegangenen Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, bei denen Gewinnrücklagen in Nennkapital umgewandelt werden), ist die Differenz als sog. Sonderausweis gemäß § 28 Abs. 1 Satz 3 KStG festzuhalten.

Für steuerrechtliche Zwecke stellen Einlagen in Kapitalgesellschaften durch den Gesellschafter grundsätzlich steuerneutrale Kapitalzuführungen dar.

Ansprechpartner

Steuern
Dr. Dirk Schellack, StB / RA FASr
Holger Schulz, StB
Karsten Harlandt, StB

Recht.....
Ulrike E. Traut, RAin, FAArbR
Dr. Dirk Schellack, StB / RA, FASr
Christian Böttger, RA, DSB zert.

**Wirtschaftsprüfung /
Betriebswirtschaft**.....
Sven Ole Raap, WP / StB
Frank Gerlach

Herausgegeben von:



NIETHAMMER, POSEWANG
& PARTNER GMBH

WIRTSCHAFTSPRÜFUNGSGESELLSCHAFT • STEUERBERATUNGSGESELLSCHAFT



NPP LEGAL Traut Schellack & Partner mbB

Telefon: 040 33 44 6 500
www.npp.de

Häusliches Arbeitszimmer: mehrfache Nutzung des Höchstbetrags sowie Abzug bei Nutzung für mehrere Einkunftsarten

Wem für die Erledigung seiner beruflichen oder betrieblichen Tätigkeiten kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung steht, der kann die für die Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers entstehenden Aufwendungen jährlich bis zu 1.250 € steuerlich geltend machen. Wird das Arbeitszimmer im Rahmen mehrerer Einkunftsarten z.B. für nicht-selbstständige und freiberufliche Tätigkeit genutzt, kann der Höchstbetrag aber nicht für jede dieser Tätigkeiten gesondert (mehrfach) in Anspruch genommen werden. Auch ist der

Höchstbetrag nach Auffassung des Bundesfinanzhofs nicht unter Bildung von Teilhöchstbeträgen auf die einzelnen Einkunftsarten aufzuteilen. Vielmehr sind die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer zeitanteilig den verschiedenen Einkunftsarten zuzuordnen. Die dem Grunde nach abzugsfähigen Aufwendungen können sodann insgesamt bis zum Höchstbetrag abgezogen werden.

Auch wer mehrere Wohnungen hat und darin für seine Tätigkeit mehrere häus-

liche Arbeitszimmer nutzt, kann jährlich nicht mehr als insgesamt 1.250 € an Aufwendungen geltend machen.

Die Aufwendungen sind nur dann ohne Beschränkung auf den Höchstbetrag abziehbar, wenn das häusliche Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Steuerliche Erleichterungen und Bürokratieabbau bei kleineren Beträgen

Zwei Änderungsgesetze beschenken Unternehmern, vornehmlich rückwirkend zum 01.01.2017, steuerliche Erleichterungen und Vereinfachungen im Umgang mit kleineren Beträgen:

Kleinbetragsrechnungen

- Die Grenze für Kleinbetragsrechnungen wurde angehoben. Rechnungen, deren Gesamtbetrag 250 € (bisher 150 €) nicht übersteigt, müssen weniger Pflichtangaben enthalten. Beispielsweise sind die Angaben zum Leistungsempfänger und zum Ausweis des Umsatzsteuerbetrags entbehrlich.

Lohnsteuer

- Lohnsteuer-Anmeldungen sind vierteljährlich abzugeben, wenn die abzuführende Lohnsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr mehr als 1.080 € aber nicht mehr als 5.000 € (bisher: 4.000 €) betrug.
- Für eine Pauschalierung der Lohnsteuer bei kurzfristig Beschäftigten darf der Arbeitslohn während der Beschäftigungsdauer 72 € (bisher: 68 €) durchschnittlich je Arbeitstag nicht übersteigen.

Geringwertige Wirtschaftsgüter

- Die Grenze für die Anschaffungs- oder Herstellungskosten geringwertiger

Wirtschaftsgüter (GWG), die nach dem 31.12.2017 angeschafft oder hergestellt werden, wird von 410 € auf 800 € angehoben. Betragen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten weniger als 250 €, können sie sofort als Aufwand erfasst werden, ohne in ein besonderes, laufend zu führendes Verzeichnis aufgenommen zu werden. Bisher betrug diese Grenze 150 €.

- Für nach dem 31. Dezember 2017 angeschaffte oder hergestellte Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungs- oder Herstellungskosten über 250 € (bisher: 150 €), aber nicht mehr als 1.000 € betragen, kann ein über fünf Jahre gleichmäßig abzuschreibender Sammelposten gebildet werden.

Verbilligte Vermietung an Angehörige: Ermittlung der Entgeltlichkeitsquote

Ein Ehepaar vermietete von 2006 bis 2010 an seinen Sohn eine Eigentumswohnung für eine monatliche Warmmiete von 480 €. Mit überlassen waren Einbauküche, Waschmaschine und Trockner. Die Vermietung war defizitär. Das Finanzamt errechnete eine ortsübliche Warmmiete von 710 €, so dass die gezahlte Miete 67,5 % der ortsüblichen Miete betrug. Das Finanzamt kürzte daraufhin die Werbungskosten anteilig.

Zu Recht, wie das Finanzgericht Düsseldorf befand.

Bei einer Miete zwischen 56 % und 75 % der ortsüblichen Marktmiete war bis 2011 die Überschusserzielungsab-

sicht zu prüfen. Bei positiver Überschussprognose waren die Werbungskosten voll abzugsfähig. Anderenfalls war die Vermietung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen; für den entgeltlichen Teil waren die Werbungskosten abzugsfähig.

Im Streitfall ergab sich keine positive Überschussprognose, weil die Instandhaltungsaufwendungen zu gering bemessen waren. Bei der Ermittlung der Vergleichsmiete war ein Zuschlag für die überlassene Einbauküche, die Waschmaschine und den Trockner zu berücksichtigen. Dieser Möblierungszuschlag entspricht der monatlichen Abschreibung zuzüglich eines Ge-

winnaufschlags von 4 % für eine angemessene Verzinsung.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Seit 2012 gelten Mieten von mindestens 66 % der ortsüblichen Miete als vollentgeltlich, so dass die Werbungskosten voll abgezogen werden können. Die Prüfung der Überschusserzielungsabsicht mittels Überschussprognose ist entfallen. Mieten unter 66 % der ortsüblichen Miete sind nach wie vor in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufzuteilen. Die Aufwendungen sind nur anteilig als Werbungskosten abzugsfähig.

Realteilungsgrundsätze bei Ausscheiden aus Mitunternehmerschaft gegen Sachwertabfindung mit Einzelwirtschaftsgütern

Scheidet ein Gesellschafter einer Personengesellschaft gegen Sachwertabfindung aus der Gesellschaft aus, kann eine sog. gewinnneutrale Realteilung vorliegen. Dies ist nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs u.a. dann der Fall, wenn eine Mitunternehmerschaft aufgelöst, der Gewerbebetrieb damit aufgegeben und das vorhandene Gesellschaftsvermögen unter den Gesellschaftern aufgeteilt wird (echte Realteilung).

Die Grundsätze der Realteilung sind nach Auffassung des Bundesfinanzhofs aber nicht nur bei Sachwertabfindungen mit Teilbetrieben oder Mitunternehmeranteilen anzuwenden, sondern auch bei der Sachwertabfindung mit einzelnen Wirtschaftsgütern. Besteht die Gesellschaft trotz Ausscheidens (mindestens) eines Gesellschafters unter Mitnahme seines mitunternehmerischen Vermögens weiter, handelt es sich um eine sog. unechte Realteilung.

Voraussetzung für die Anwendung der Regelungen über die Realteilung ist, dass der Ausgeschiedene die übernommenen Wirtschaftsgüter weiterhin in einem anderen eigenen Betriebsvermögen verwendet. Sodann wird ihm die Übertragung der Wirtschaftsgüter zu Buchwerten - ohne Aufdeckung der stillen Reserven - ermöglicht.

Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

In vielen Unternehmen steht die Weihnachtsfeier am Ende des Jahrs vor der Tür. Bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr können für Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei ausgerichtet werden. Dies gilt, sofern die Kosten den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht übersteigen. Es handelt sich hierbei um einen Freibetrag. Wird die Wertgrenze überschritten, muss folglich nur der übersteigende Teil versteuert werden. Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

- Eine Betriebsveranstaltung liegt vor, wenn es sich um eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter handelt, z. B. Betriebsausflüge oder Weihnachtsfeiern.
- Die Veranstaltung muss allen Angehörigen des Betriebs, eines Teilbe-

triebs oder einer in sich geschlossenen betrieblichen Organisationseinheit (z. B. einer Abteilung) zugänglich sein.

- Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers inklusive Umsatzsteuer. Es spielt keine Rolle, ob die Aufwendungen einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet (z. B. Raummieten oder Kosten für einen Eventplaner; auch Kosten für Begleitpersonen des Mitarbeiters müssen berücksichtigt werden).
- Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeit-

nehmer nicht übersteigen, bleiben sie beim Arbeitnehmer steuerlich unberücksichtigt.

- Übersteigen die Kosten je Betriebsveranstaltung den Freibetrag von 110 € und/oder nimmt ein Arbeitnehmer an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen teil, sind die insoweit anfallenden zusätzlichen Kosten steuerpflichtig.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal mit 25 % versteuern. Voraussetzung hierfür ist, dass die Veranstaltung allen Arbeitnehmern offensteht. Etwaige Geldgeschenke, die zwar im Rahmen einer Betriebsveranstaltung gemacht werden, aber kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit.

Körperschaftsteuer/ Gewerbesteuer/
Umwandlungssteuer

Bilanzierung von Verbindlichkeiten bei Rangrücktritt

Eine Verbindlichkeit, die nach einer zum Zeitpunkt der Überschuldung getroffenen Rangrücktrittsvereinbarung nur aus einem zukünftigen Bilanzgewinn und aus einem etwaigen Liquidationsüberschuss zu tilgen ist, darf in der Steuerbilanz nicht passiviert, sondern muss ausgebucht werden. Der Bundesfinanzhof hat damit seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. Das Steuer-

recht weiche insoweit vom Handelsrecht ab.

Ist der Rangrücktritt gesellschaftsrechtlich veranlasst, stellt der werthaltige Teil der Forderung eine steuerlich erfolgsneutrale Einlage in das Betriebsvermögen der Kapitalgesellschaft dar; der nicht werthaltige Teil ist gewinnerhöhend auszubuchen.

Hinweis: Soll ein Gewinn durch Ausbuchung der Verbindlichkeit vermieden werden, ist bei Ausgestaltung der Rangrücktrittsvereinbarung darauf zu achten, dass eine Tilgung auch aus sonstigem freien Vermögen erfolgen kann.

Steuern

Beherrschungsvertrag begründet organisatorische Eingliederung

Eine Kapitalgesellschaft (z. B. Aktiengesellschaft, GmbH) ist nicht Unternehmerin im Sinne des Umsatzsteuerrechts, wenn sie finanziell, organisatorisch und wirtschaftlich in ein anderes Unternehmen eingegliedert ist (sog. umsatzsteuerliche Organschaft). Die Umsätze der Organgesellschaft sind dann vom Organträger zu versteuern. Die organisatorische Eingliederung verlangt, dass der Organträger die mit der finanziellen Eingliederung verbun-

dene Möglichkeit der Beherrschung der Tochtergesellschaft (Organgesellschaft) in der laufenden Geschäftsführung wahrnimmt. Dies setzt regelmäßig voraus, dass Vorstand/ Geschäftsführung von Organträger und Organgesellschaft identisch sind (personelle Verflechtung).

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass auch der Abschluss eines Beherrschungsvertrags gemäß bzw. entspre-

chend den aktienrechtlichen Regelungen, d. h. auch im GmbH-Recht, zur organisatorischen Eingliederung führt. Eine personelle Verflechtung ist dann nicht erforderlich. Da der Beherrschungsvertrag erst mit der Eintragung in das Handelsregister der Organgesellschaft wirksam wird, kann die umsatzsteuerliche Organschaft frühestens ab diesem Zeitpunkt begründet werden.

Bewertung/Schenkung- und Erbschaftsteuer

Voller erbschaftsteuerlicher Ehegattenfreibetrag auch bei beschränkter Steuerpflicht

Ein Schweizer Ehepaar vereinbarte in einem Erbvertrag, dass die Ehefrau im Fall des Vorversterbens ihres Ehemanns aus dessen Vermögen u. a. bestimmte in der Schweiz und in Deutschland belegene Grundstücke als Vermächtnis erhalten sollte. Nach dem Tod des Ehemanns im Jahr 2010 setzte das Finanzamt die Erbschaftsteuer für die Ehefrau fest, indem es den

Ehegattenfreibetrag für beschränkt Erbschaftsteuerpflichtige von 2.000 € berücksichtigte.

Das ist nicht richtig, urteilte der Bundesfinanzhof. Aus unionsrechtlichen Gründen ist der geringe Freibetrag für beschränkt Steuerpflichtige nicht anwendbar. Stattdessen ist entsprechend der Ehegattenfreibetrag für unbe-

schränkt Steuerpflichtige von 500.000 € in voller Höhe zu gewähren.

Hinweis: Für Erwerbe, für die die Steuer nach dem 25. Juni 2017 entsteht, ist der Freibetrag von 500.000 € bei beschränkter Steuerpflicht im Verhältnis des inländischen Erwerbs zum Gesamterwerb anzusetzen.

Umsatzsteuer

Keine Rückwirkung der Rechnungsberichtigung bei unrichtigem Steuerausweis

Der Bundesfinanzhof hat noch einmal seine Rechtsprechung bei einem unrichtigen Steuerausweis bestätigt. Im entschiedenen Fall erbrachte ein Unternehmer Werklieferungen und wies in den Rechnungen fälschlicherweise Umsatzsteuer gesondert aus (unrichtiger Steuerausweis). Schuldner der Umsatzsteuer waren nämlich die Leistungsempfänger.

Durch den falschen Steuerausweis schuldet der Unternehmer die ausgewiesene Umsatzsteuer. Unerheblich ist, ob die Leistungsempfänger die ausgewiesene Umsatzsteuer tatsächlich als Vorsteuer abgezogen haben. Auch eine Begleichung der Umsatzsteuer durch die Leistungsempfänger als Schuldner der Umsatzsteuer lässt die Steuer-schuld des Unternehmers nicht entfal-

len. Dazu muss er seine Rechnungen gegenüber den Leistungsempfängern berichtigen. Eine Rechnungsberichtigung wirkt erst für den Besteuerungszeitraum der Berichtigung, hat also keine Rückwirkung auf den Besteuerungszeitraum der Rechnungserteilung. Hierdurch kann es zu erheblichen Zinsbelastungen des Unternehmers kommen.

Steuerliches Verfahrensrecht

Schätzung der Einkünfte aus eBay-Verkäufen

Soweit die Finanzbehörde die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, hat sie zu schätzen. Dabei sind alle Umstände zu berücksichtigen, die für die Schätzung von Bedeutung sind.

Das Finanzgericht Köln entschied folgenden Fall: Ein Steuerpflichtiger hatte überwiegend bei öffentlichen Versteigerungen Gegenstände erworben und diese über Internetportale

(insbesondere eBay) in bar verkauft. Obwohl dazu verpflichtet, hatte er seine Einnahmen und Ausgaben gar nicht oder unvollständig aufgezeichnet. Die mit der Ermittlung beauftragte Steuerfahndung schätzte die Gewinne aus Gewerbebetrieb mit jährlich ca. 35.000 €. Dagegen klagte der Steuerpflichtige und erzielte beim Finanzgericht einen Teilerfolg. Das Finanzgericht schätzte niedrigere Gewinne.

Grundsätzlich ist ein Finanzgericht nicht an die Schätzung des Finanzamts gebunden. Es hat eine eigene Befugnis, die Besteuerungsgrundlagen zu schätzen. Es kann sich dabei an den von der Steuerfahndung angefertigten Auswertungen zu den Internet-Verkäufen orientieren.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

WPK: Veränderte Pflichten für WP/vBP aus dem neuen Geldwäschegesetz

Am 26.06.2017 ist das Gesetz zur Umsetzung der Vierten EU-Geldwäscherichtlinie in Kraft getreten. Das Gesetz bringt Neuerungen auch für WP/vBP als Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG. Die WPK hat sich in einer Meldung vom 28.06.2017 zu den wesentlichen Änderungen aus Sicht des Berufsstands geäußert, die im Folgenden zusammengefasst werden:

- **Risikomanagement:** WP/vBP müssen über ein angemessenes und wirksames Risikomanagement zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen. Das Risikomanagement muss eine Risikoanalyse sowie interne Sicherungsmaßnahmen umfassen.
- **Risikoanalyse:** Berufsträger haben regelmäßig eine Risikoanalyse zu erstellen und diese zu dokumentieren. Dabei sind die Risiken, dass ausgeübte Tätigkeiten der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung dienen, zu ermitteln und zu bewerten. Die Analysen sind auf Verlangen der WPK zur Verfügung zu stellen.
- **Interne Sicherungsmaßnahmen:** Die bisherigen Anforderungen werden detaillierter geregelt und ergänzt. Für WP/vBP ist bedeutsam, dass die eingeführten Grundsätze und Verfahren einer unabhängigen Prüfung zu unterziehen sind, soweit diese Überprüfung angesichts der Art und des Um-

fangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist. Darüber hinaus ist ein im Hinblick auf Art und Größe des Verpflichteten angemessenes Hinweisgebersystem in der Praxis einzurichten.

- **Überprüfung der Identität des Vertragspartners und ggf. der für ihn auftretenden Person:** Der Katalog der Dokumente oder Identifizierungsmittel, auf deren Basis die Angaben des Vertragspartners sowie ggf. der für ihn auftretenden Person zu ihrer Identität auf ihre Richtigkeit zu überprüfen sind, wurde um die in § 12 Abs. 1 Nr. 2 bis 5 GwG genannten elektronischen Dokumente/ Nachweise erweitert (z.B. elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes).
- **Transparenzregister:** Ab 27.12.2017 wird das neue elektronische Transparenzregister zugänglich sein. Es kann zur Überprüfung der Angaben zur Identität des wirtschaftlich Berechtigten eingesehen werden. Im Gegensatz zum Handelsregister kommt dem Transparenzregister allerdings kein öffentlicher Glaube zu. Es wird nicht überprüft, ob die dem Transparenzregister mitgeteilten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten den Tatsachen entsprechen. Die Angaben sind daher auf Grundlage anderer Dokumente und Informationen auf ihre Plausibilität zu prüfen.

- **Vereinfachte Sorgfaltspflichten:** WP/vBP können nach dem risikobasierten Ansatz vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden, soweit sie unter Berücksichtigung der gemäß Anlagen 1 und 2 zum Geldwäschegesetz genannten Risikofaktoren feststellen, dass in bestimmten Bereichen ihrer Tätigkeit nur ein geringes Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung besteht.
- **Ausnahme von der Pflicht zur Verdachtsmeldung:** Eine Pflicht zur Verdachtsmeldung besteht für WP/vBP nicht, wenn der meldepflichtige Sachverhalt der Schweigepflicht unterliegt. Hiervon betroffen sind auch Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen, es sei denn der WP/vBP weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt.
- **Befugnisse der WPK:** Die WPK kann zukünftig auch ohne besonderen Anlass Prüfungen zur Einhaltung der im GWG festgelegten Anforderungen bei WP/vBP durchführen.

Die vollständige Meldung, die auch noch Ausführungen zum Informationsanspruch der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und zu den Befugnissen der WPK als Aufsichtsbehörde enthält, ist unter www.wpk.de abrufbar.

Rechnungslegung/Prüfungswesen

IDW: Bilanzierung entgeltlich erworbener Software beim Anwender und Aktivierung von Herstellungskosten

Der Hauptfachausschuss des IDW hat zwei neue Entwürfe von IDW-Stellungnahmen zur Rechnungslegung verabschiedet:

- Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Bilanzierung entgeltlich erworbener Software beim Anwender (IDW ERS HFA 11 n.F.)
- Entwurf einer Neufassung der IDW Stellungnahme zur Rechnungslegung: Aktivierung von Herstellungskosten (IDW ERS HFA 31 n.F.)

Mit den Entwürfen sollen vor allem punktuelle Anpassungen der Verlautbarungen an den erstmals verpflichtend auf Konzernabschlüsse für das nach dem 31.12.2016 beginnende Ge-

schaftsjahr anzuwendenden Deutschen Rechnungslegungsstandard Nr. 24 Immaterielle Vermögensgegenstände im Konzernabschluss (DRS 24) vorgenommen werden.

Dies betrifft in IDW ERS HFA 11 n.F. (Bilanzierung entgeltlich erworbener Software beim Anwender) in erster Linie die bilanzielle Behandlung von Aufwendungen für die Modifikation von Software entsprechend dem Grundsatz der Ansatzstetigkeit nach der Behandlung der Aufwendungen für die Erlangung der ursprünglichen, der Modifikation unterliegenden Software; unabhängig davon, ob das wirtschaftliche Risiko einer erfolgreichen Modifikation beim Softwareanwender oder einem Dritten liegt.

Nach IDW ERS HFA 31 n.F. (Aktivierung von Herstellungskosten) sollen künftig Aufwendungen für Vorbereitungshandlungen, die vor dem Abschlussstichtag angefallen sind, aber mangels Konkretisierung des Vermögensgegenstandes nicht aktivierbar waren, auch nicht mehr aus Vereinfachungsgründen anstelle einer Abschlussänderung in späteren Perioden insoweit (nach-)aktiviert werden dürfen, als ansonsten eine Abschlussänderung nach den allgemeinen Grundsätzen von IDW RS HFA 6 zulässig wäre. Eine verpflichtende, prospektive Erstanwendung der Neufassungen ist für die Aufstellung von Abschlüssen für Berichtsperioden vorgesehen, die nach dem 31.12.2017 beginnen.

Schriftformerfordernis bei Kündigungen und Aufhebungsverträgen

Ein Arbeitnehmer unterschrieb im Rahmen von Personalabbaumaßnahmen seines Arbeitgebers einen dreiseitigen Vertrag zur Überleitung seines bisherigen Arbeitsverhältnisses auf einen neuen Arbeitgeber. An diesem Vertrag waren der bisherige Arbeitgeber, der neue Arbeitgeber und der Arbeitnehmer beteiligt. Für den alten Arbeitgeber unterschrieben, wie in dem Vertrag klargestellt wurde, die insofern bevollmächtigten Vertreter des neuen Arbeitgebers.

Als der neue Arbeitgeber seine Tätigkeit einstellte, berief sich der Arbeitnehmer darauf, sein Arbeitsverhältnis zu seinem früheren Arbeitgeber bestehe fort. Der Beendigung des alten Arbeitsverhältnisses habe die erforderliche Schriftform, d. h. die Unterschrift des früheren Arbeitgebers, gefehlt.

Mit diesem Vortrag drang der Arbeitnehmer vor dem Bundearbeitsgericht nicht durch. Für die Einhaltung des Formerfordernisses sei es ausreichend,

dass die Urkunde eigenhändig durch Namensunterschriften unterzeichnet und das bestehende Vertretungsverhältnis in der Vertragsurkunde deutlich zum Ausdruck gebracht werde. Dabei könne eine Unterschrift Willenserklärungen mehrerer Personen abdecken, wenn nur das Vertretungsverhältnis deutlich gemacht werde. Dies sah das Gericht hier als gegeben an.

Treueprämie pro Arbeitsstunde als Bestandteil des Mindestlohns

Ein Schlachtbetrieb zahlte seinen Arbeitnehmern für jede geleistete Arbeitsstunde zusätzlich zum Stundenlohn eine Treueprämie. Eine Produktionshelferin meinte, der Arbeitgeber habe den Mindestlohnanspruch nicht erfüllt und klagte auf die Differenzvergütung. Fraglich war, ob die Treueprämie bei der Beurteilung der Frage, ob der Ar-

beitgeber den Mindestlohnanspruch erfüllt hat, mit einbezogen werden muss.

Dies bejahte das Bundesarbeitsgericht. Ob und inwieweit neben der Grundvergütung auch Zusatzleistungen mindestlohnwirksam sind, richtet sich danach, ob die Leistungen die Zielsetzung der

hier einschlägigen Regelungen sichern. Dies ist der Fall, wenn die Treueprämie vorbehaltlos neben der Grundvergütung als Teil der Vergütung für tatsächlich geleistete Arbeit gezahlt wird.

Irritationen um die Mietpreisbremse

Die Regelungen zur Mietpreisbremse sind seit 1. Juni 2015 in Kraft. Auf dieser gesetzlichen Grundlage wurden durch weitere Rechtsverordnungen der Länder in fast allen deutschen Großstädten entsprechende Mietbegrenzungen eingeführt. Nach einer Entscheidung des Amtsgerichts München ist die durch die Bayerische Staatsregierung angewiesene sog. Mieterschutzverordnung aufgrund nicht ordnungsgemäßer Begründung für München jedoch nicht anwendbar.

Der Mieter einer Wohnung in München hatte gegenüber der Vermieterin einen Verstoß gegen die Mietpreisbremse gerügt und auf Auskunft über die Miethöhe im vorherigen Mietverhältnis geklagt. Nach Auffassung des Gerichts kann der Mieter keine Auskunft von der

Vermieterin über die vorherige Miethöhe verlangen. Ein Auskunftsanspruch setze voraus, dass die Wohnung in einem Gebiet liege, für das die Mietpreisbremse gelte. Das sei für die Stadt München nicht der Fall, da die Mieterschutzverordnung insoweit nicht mit Bundesrecht vereinbar sei. Aus der Verordnungsbegründung ergebe sich nicht, anhand welcher Tatsachen die Landesregierung zu der Auffassung gelangte, dass der Wohnungsmarkt in München angespannt sei. Die Begründung lege lediglich abstrakt die Kriterien dar, nach denen das Vorliegen eines angespannten Wohnungsmarkts ermittelt wurde. Das reichte dem Gericht nicht aus.

Hinweis: In zwei weiteren Urteilen des Amtsgerichts München wurde die Mie-

terschutzverordnung hingegen auch für München angewendet. In Hamburg hält das Amtsgericht Hamburg-Altona die Mietpreisbremse für unwirksam, weil es in der dortigen Mietpreisbegrenzungsverordnung ebenfalls an einer ordnungsgemäßen Begründung fehle. Das Amtsgericht Hamburg-St. Georg hat hingegen keine Bedenken. Die Hamburger Mietpreisbegrenzungsverordnung sei umfassend begründet und daher rechtswirksam. Die Berliner Gerichte halten die dortige Mietenbegrenzungsverordnung ebenfalls für wirksam. Endgültige Klarheit werden erst obergerichtliche Entscheidungen bringen.

Recht

Zuschlag für Schönheitsreparaturen zur Grundmiete ist zulässig

Vielfach wird in Mietverträgen neben der Kaltmiete und der Betriebskostenvorauszahlung ein Zuschlag für Schönheitsreparaturen ausgewiesen. Der Bundesgerichtshof hält einen solchen Zuschlag für wirksam.

Nach Ansicht des Gerichts handelt es sich hierbei um eine sog. Preishauptabrede, die keiner Angemessenheitskon-

trolle unterliegt. Ebenso handelt es sich um kein Umgehungsgeschäft. Der Ausweis eines solchen Zuschlags habe für das Mietverhältnis rechtlich keine Bedeutung. Der Mieter habe die vereinbarte Gesamtsumme zu zahlen, unabhängig davon, ob und in welcher Höhe dem Vermieter für die Durchführung von Schönheitsreparaturen tatsächlich Kosten entstehen. Denn im

Ergebnis handelt es sich bei dem Ausweis eines solchen Zuschlags lediglich um einen Hinweis auf die Mietpreiskalkulation. Der Zuschlag kann aber nur dann vereinbart werden, wenn die Verpflichtung zur Durchführung der Schönheitsreparaturen tatsächlich beim Vermieter liegt.

Allgemeines Zivilrecht

Verpflichtung zum Entfernen indirekter Links zu gelöschten Webseiten bei Suchmaschinen

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat im Jahr 2014 in einem Urteil das sog. Recht auf Vergessenwerden konstruiert, wonach Suchmaschinenbetreiber, wie z. B. Google, selbst Suchergebnisse löschen müssen, wenn diese Rechte Betroffener verletzen. Seitdem trägt Google alle gelöschten Suchergebnisse in eine von der Harvard-Universität betriebene Datenbank ein und verlinkt auf diese. In dieser

Datenbank werden zu Forschungszwecken Unterlassungsverfügungen, z. B. wegen Urheberrechtsverletzungen, gesammelt.

Das Oberlandesgericht München sieht diese Praxis als rechtswidrig an. Nach Auffassung des Gerichts ermöglicht Google durch den Link auf die Datenbank der Universität seinen Nutzern, die beanstandeten Suchergebnisse mit

den rechtsverletzenden Inhalten auch weiterhin zu finden.

IMPRESSUM

NPP kompakt gibt die gesetzlichen Neuregelungen, Rechtsprechung und Finanzverwaltungsanweisungen nur auszugsweise wieder. Für etwaige Informationsfehler übernehmen wir keine Haftung. Die Inhalte der einzelnen Beiträge sind nicht zu dem Zweck erstellt, abschließende Informationen über bestimmte Themen bereitzustellen oder eine Beratung im Einzelfall ganz oder teilweise zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen NPP Niethammer, Posewang & Partner GmbH auf Wunsch gerne zur Verfügung.

Redaktionelle Auswahl und Kontakt:

NPP Niethammer,
Posewang & Partner GmbH
Tel.: 040 33 44 6 500
E-Mail: office@npp.de

NPP LEGAL Traut, Schellack
& Partner mbB
Tel.: 040 33 44 6 100
E-Mail: info@npp-legal.de

Johannes-Brahms-Platz 1
20355 Hamburg

Internet: www.npp.de

Redaktionsstand: 5. Dez. 2017

Recht des Autokäufers auf Transportkostenvorschuss für Mangelbeseitigung

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatte eine in Schleswig-Holstein ansässige Käuferin einen gebrauchten Pkw von einem Fahrzeughändler in Berlin erworben. Kurze Zeit nach Übergabe des Fahrzeugs trat ein Motordefekt auf, so dass der Wagen nicht mehr fahrbereit war. Auf die Aufforderung der Käuferin zur Mangelbeseitigung im Rahmen der Gewährleistung bot der Händler Nachbesserung an seinem Sitz in Berlin an. Da sich das Fahrzeug in Schleswig-Holstein befand, forderte die Käuferin den Händler auf, entweder das Fahrzeug auf seine Kosten abzuholen oder einen Transportkostenvorschuss in Höhe von 280 € zu leisten.

Das Gericht vertrat die Auffassung, dass ein Verkäufer verpflichtet ist, einem Käufer durch Zahlung eines von diesem angeforderten Vorschusses den Transport der mangelhaften Kauf-

sache zum Ort der Nacherfüllung zu ermöglichen. Nach dem Schutzzweck der einschlägigen Gesetzesvorschrift könne dem Verbraucher nicht zugemutet werden, bezüglich der Transportkosten in Vorlage zu treten.